



## GEMEINDE ISSUM

### Untersuchung der möglichen Vorrangzonen für Windenergieanlagen in Issum

Bericht Februar 2013



## Inhaltsverzeichnis

1.	RECHTSLAGE .....	4
1.1	Landespolitisches Ziel .....	4
1.2	Windenergieerlass .....	4
1.3	Planungsrechtliche Vorgaben.....	5
1.4	Vorranggebiete im Regionalplan .....	5
2.	AKTUELLE SITUATION IN ISSUM .....	6
3.	POTENZIALUNTERSUCHUNG .....	6
3.0	Grundlagen .....	6
3.1	Windpotenziale.....	7
3.2	Flächen mit Ausschlussfaktoren „Tabuflächen“ .....	7
3.2.1	Allgemeiner Wohnsiedlungsbereich (ASB) .....	7
3.2.2	Wohnbauflächen nach Darstellung FNP Issum .....	7
3.2.3	Natura 2000 (FFH) Naturschutz-Gebiet.....	7
3.2.4	Naturdenkmal und geschützte Landschaftsbestandteile.....	8
3.2.5	Bodendenkmale .....	8
3.2.6	Wald nach Darstellung im FNP .....	8
3.2.7	Abgrabungsflächen .....	8
3.2.8	Gewerbe- und Industriebereiche (GIB).....	8
3.2.9	Gebiete zum Schutz der Landschaft.....	9
3.2.10	Sonstige Tabuflächen .....	9
3.2.11	Artenschutz .....	9
3.3	Abstände zu Tabuzonen oder anderen schutzwürdigen Nutzungen.....	10
3.3.1	Bemessungsmodell.....	10
3.3.2	Wohnen.....	11
3.3.3	Abstand zu Erholungs- und Tourismuseinrichtungen .....	13
3.3.4	Abstand zu Natura 2000 (FFH)-Gebiet und Naturschutzgebiet.....	13
3.3.5	Abstand zu klassifizierten Straßen .....	13
3.3.6	Abstand zu Freileitungen.....	14
3.3.7	Abstände zu Richtfunktrassen.....	14
3.3.8	Abstand zu Flächen zum Schutz der Landschaft.....	14
3.3.9	Abstände aus Sicht des Artenschutzes .....	14
3.4	Festlegung der Mindestgröße von potenziellen Suchräumen .....	14
4.	POTENZIELLE SUCHRÄUME .....	15
4.1	Kriterien.....	15
5.	SUCHRÄUME .....	16
5.1	Issum / Kapellen.....	16
5.2	Sevelener Heide.....	17
5.3	Hartefelder Feld .....	18
5.4	Kerkener Platte .....	19
5.5	Schaephuysener Höhen.....	19
6.	EMPFEHLUNG .....	20



## 1. RECHTSLAGE

### 1.1 Landespolitisches Ziel

Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, den CO<sub>2</sub>-Ausstoß in NRW bis zum Jahr 2020 um 25 % und bis 2050 um mindestens 80 % zu reduzieren. Dieses bedingt u. a. eine Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. In NRW kann das nur durch verstärkte Nutzung der Windenergie erreicht werden. Deshalb soll der Anteil der Stromerzeugung von heute 3 % auf mindestens 15 % im Jahr 2020 gesteigert werden. Dazu ist das Repowering, d. h. der Ersatz alter Anlagen durch neue leistungsstärkere Anlagen und die Inanspruchnahme neuer Flächen für die Windenergienutzung notwendig.

Flächenmäßig wurde als Ziel definiert, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für Windenergienutzung festzulegen sind, die insgesamt 2,0 % der Landesfläche umfassen sollen.

### 1.2 Windenergieerlass

Am 11.07.2011 trat der neue „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass)“<sup>1</sup> in Kraft.

Innerhalb des Erlasses sind Eckpunkte enthalten, die den Ausbau der Windenergienutzung erleichtern sollen.

- Überprüfung von vorhandenen Konzentrationszonen insbesondere auf frühere Höhenbeschränkungen zur Ermöglichung von Repowering
- Mögliche Nutzung von Waldflächen für Windenergieanlagen (dazu ist ein gesonderter Leitfaden „Windenergie im Wald“<sup>2</sup> veröffentlicht)
- Beurteilungsgrundlage für (Geräusch)Einwirkungen insbesondere im Hinblick auf Mindestabstände zur Wohnbebauung ist eine im Genehmigungsverfahren vorzunehmende Einzelfallbetrachtung
- Erleichterte Errichtung von Anlagen entlang vorhandener Infrastrukturtrassen

Der Erlass ist eine Anweisung der obersten Landesbehörde, wie in bestimmten Fällen verfahren werden soll. Der Windenergieerlass ist somit eine Handlungsanweisung des Ministeriums für Klimaschutz, die an die nachgeordneten Genehmigungsbehörden gerichtet ist. Bezüglich der Städte und Gemeinde ist er lediglich eine Empfehlung. In die kommunale Planungshoheit kann der Erlass nicht eingreifen.

Die im Erlass genannten Vorschriften des § 5 Abs. 2b und § 249 BauGB sind durch das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in

---

<sup>1</sup> Gemeinsamer Runderlass des MKULNV (Az. VIII2-Winderlass) und MWEBWV (Az. XA1-901.3/202) und Staatskanzlei (Az. IIIB4-30.55.03.01)

<sup>2</sup> Leitfaden, Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW, MKULNV 2012



den Städten und Gemeinden“ geändert bzw. neu in das BauGB aufgenommen worden.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat im November 2012 seine Potenzialstudie Windenergie<sup>3</sup> vorgelegt.

Die Studie liefert Grundlagen zum Ausbau der Windenergie durch das Zusammenfassen aller verfügbaren Daten zur Raumnutzung und zu Winderträgen sowie zu den sich daraus abgeleiteten Windpotenzialen. Die Studie gibt landesweit eine Windfeldsimulation für die Höhen von 100 m, 125 m, 135 m und 150 m über Grund für ein Raster von 100 x 100 m wieder.

### 1.3 Planungsrechtliche Vorgaben

Mit Wirkung vom 01.07.1997 gehören Windenergieanlagen zu den gemäß § 35 Abs.1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegierten Vorhaben, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Im Zuge der Baurechtsnovelle von 1997 wurde vom Bundesgesetzgeber neben der grundsätzlichen Privilegierung zugleich auch die Möglichkeit der Steuerung von Windenergieanlagen über die Ausweisung von Konzentrationszonen im Sinne des § 35 Abs.3 BauGB geschaffen. Die Vorhaben sind nicht mehr nur dann unzulässig, wenn ihnen öffentlichen Belange entgegenstehen, sondern auch dann, wenn für sie durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt.

Voraussetzung für die Darstellung von Konzentrationszonen und damit für die planerische Steuerung von Standorten für Windenergieanlage ist jedoch eine, das gesamte Gemeindegebiet umfassende Untersuchung von potenziellen Standorten für diese Anlagen. Ein schlüssiges Planungskonzept mit entsprechender Darstellung im Flächennutzungsplan schafft die Grundlage, die Errichtung von Windenergieanlagen im gesamten Gemeindegebiet steuern zu können.

### 1.4 Vorranggebiete im Regionalplan

Der aktuelle Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf GEP 99 enthält keine Vorranggebiete für Windenergienutzung. Der Plan befindet sich in der Neuaufstellung.

Der Entwurf von „Leitlinien“ für die Erarbeitung des neuen Regionalplans liegt vor. Die Zielsetzung 2.4.3 „Windenergie“ stellt klar: „Im Regionalplan sind Vorranggebiete für Windkraftnutzung darzustellen, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Darüber hinaus sind textliche Regelungen zum Schutz besonderer sensibler Bereiche vorzusehen (z. B. Schutz der Natur). Zur Thematik der Höhenbegrenzungen sollen nur Grundsatzaussagen formuliert werden, die im Sinne effizienter, flächensparender Raumnutzung zu einem sparsamen Einsatz dieses Instruments auffordern.“

---

<sup>3</sup> Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 – Windenergie, LANUV-Fachbericht 40



## 2. AKTUELLE SITUATION IN ISSUM

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt eine Konzentrationszone mit 74,25 ha Größe in der Flur 7 der Gemarkung Sevelen „Oermter Feld“ zwischen Sevelen und dem Oermter Berg dar.

Diese Konzentrationszone hat der Rat im Verfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans am 28.06.2001 beschlossen, die am 09.10.2001 von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt wurde.

Die Konzentrationszone enthält eine Höhenbeschränkung von 100 m über Grund.

Die dargestellte Konzentrationszone wurde auf der Grundlage einer gemein-deweiten Untersuchung gebildet, in der mehrere in Zusammenarbeit mit dem Kreis Kleve erarbeitete Suchräume betrachtet und mit entsprechender Begründung zu ihrer Eignung bewertet wurden.

Durch diese Darstellung einer Konzentrationszone für die Errichtung und Nutzung von Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan hat die Gemeinde Issum die Nutzung der Windenergie auf einen städtebaulich gewünschten und immissionsschutzrechtlich sowie naturschutzfachlich vertretbaren Bereich konzentriert und damit den Belang einer Ausnutzung der Windenergie einen vertretbaren und gleichzeitig gewichtigen Stellenwert eingeräumt. 1,37 % des Gemeindegabiets sind danach für Windenergieanlagen nutzbar.

Mit der Konzentrationszone ist gleichzeitig ein öffentlicher Belang geschaffen, der gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Errichtung von (ansonsten privilegierten) Windenergieanlagen an allen anderen Standorten im Außenbereich entgegensteht.

Im März bzw. Januar 2003 wurden Baugenehmigungen für neun Windenergieanlagen in der dargestellten Konzentrationszone erteilt. Die Anlagen wurden im Sommer 2003 in Betrieb genommen.

Die neun Anlagen mit 70,5 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 1 MW produzieren je ca. 2 Mio. Kilowattstunde (Kwh), entsprechend ca. 18 Mio. Kwh jährlich.

Die vorhandenen Konzentrationszone wird in die Potenzialuntersuchung mit einbezogen.

## 3. POTENZIALUNTERSUCHUNG

### 3.0 Grundlagen

Die Darstellungsgrundlage bildet der Flächennutzungsplan der Gemeinde Issum in der Fassung vom 23.09.2004 sowie der erfolgten Änderungen.

Weitere Grundlagen sind:

- Landschaftsplan Nr. 13 „Geldern-Issum“, rechtskräftig, Kreis Kleve
- Landschaftsplan Nr. 15 „Kerken-Rheurd“, Entwurf, Kreis Kleve
- Darstellung der Bodendenkmäler und archäologischen Fundstellen LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland



- Darstellung der Brutnachweise des Kiebitz, Untere Landschaftsbehörde, Kreis Kleve
- Angaben zu Brutvorkommen weiterer Vogelarten, Untere Landschaftsbehörde, Kreis Kleve

### 3.1 Windpotenziale

Die landesweite „Potenzialstudie Erneuerbare Energien Teil „Windenergie“ wurde im Oktober / November 2012 durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) vorgelegt. Die Studie liefert Grundlagen zum Ausbau der Windenergie durch das Zusammenfassen aller verfügbaren Daten zur Raumnutzung und zu Winderträgen und zu den daraus abgeleiteten Windpotenzialen.

Die Studie gibt landesweit eine Windfeldsimulation für die Höhen von 100 m, 125 m, 135 m und 150 m über Grund für ein Raster von 100 x 100 m wieder.

Die Angaben für ein Windfeld in 125 m Höhe über Grund liegen für das Niederrheinische Tiefland zwischen 6,0 und 6,5 m/sec und für 135 m über Grund zwischen 6,0 und 6,75 m/sec. Sie weichen damit gering von den für Issum aus den Angaben der Agentur für erneuerbare Energien abgeleiteten Werten von ca. 7,0 m/sec. ab, die im Zwischenbericht angenommen wurden.

Die in der Potenzialstudie empfohlene Betrachtung der mittleren Energieleistungsdichte in Watt/m<sup>2</sup> gibt mit 250 – 300 W/m<sup>2</sup> für Issum ein „gutes“ Potenzial.

Die Hauptwindrichtung liegt zwischen Süd und West mit ca. 240<sup>0</sup> bzw. 210<sup>0</sup> Grad.

Diese Aussagen sind zur Untersuchung der Potenziale und Suchräume ausreichend, reichen aber nicht als Grundlage für eine Anlagenplanung.

### 3.2 Flächen mit Ausschlussfaktoren „Tabuflächen“

Entsprechend den Empfehlungen des Windenergieerlasses werden als Ausschlussflächen definiert:

#### 3.2.1 Allgemeiner Wohnsiedlungsbereich (ASB)

nach Abgrenzung des Regionalplans (GEP 99)

#### 3.2.2 Wohnbauflächen nach Darstellung FNP Issum

Die Darstellung von Siedlungsfläche für Oernten geht über den ASB hinaus, sie ist landesplanerisch abgestimmt.

#### 3.2.3 Natura 2000 (FFH) Naturschutz-Gebiet

DE-4404-301 „Fleuthkuhlen“ gleichzeitig Naturschutzgebiet 3.3.1 gemäß Landschaftsplan Kreis Kleve „Geldern-Issum“ Nr. 13 (2004)



### 3.2.4 Naturdenkmal und geschützte Landschaftsbestandteile

Die eingetragenen Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile gemäß Landschaftsplan Nr. 13 „Geldern-Issum“ und die im Entwurf des Landschaftsplans Nr. 15 „Kerken-Rheurdt“ enthaltenen Vorschläge sind aufgenommen.

### 3.2.5 Bodendenkmale

Die eingetragenen Bodendenkmale, nach Darstellung im FNP insbesondere die kulturhistorisch bedeutsame Fossa Eugeniana, sind gekennzeichnet.

### 3.2.6 Wald nach Darstellung im FNP

Entsprechend dem Windenergieerlass kommt Wald als Gebiet für Windenergienutzung nach Maßgabe des Ziels B III.3.2 des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) in Betracht. Näheres regelt der Leitfaden „Windenergie im Wald“.

Der LEP sagt aus: Wald darf nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind ...

Der Leitfaden führt dazu unter III.2 „Waldanteil der Gemeinde und Stadt“ aus: *„In waldarmen Gebieten (Definition nach LEP NRW: Waldanteil unter 15 % des Gemeindegebiets im Verdichtungsraum, unter 25 % der Gemeinde in ländlichen Räumen) steht die Erhaltung der vorhandenen Waldflächen sowie die Vermehrung des Waldes allgemein im Vordergrund.*

*In Gemeinden mit einem Waldanteil unter 15 % kommt eine Waldinanspruchnahme für Windenergieanlagen in aller Regel nicht in Betracht, da davon auszugehen ist, dass sich auf den übrigen 85 % des Gemeindegebiets geeignete Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen identifizieren lassen.*

*Den wenigen Waldbereichen waldarmer Regionen kommt eine hohe ökologische sowie landschaftsästhetische Bedeutung zu, die durch die Ausweisung einer Konzentrationszone beeinträchtigt werden kann.“*

Das Gemeindegebiet Issum mit 5423 ha Größe weist 707 ha Wald, entsprechen 13 % nach FNP aus.

Aus diesem Grund und nach Anwendung der Aussagen LEP und Leitfaden wird Wald in der Potenzialuntersuchung als Ausschlussbereich betrachtet.

### 3.2.7 Abgrabungsflächen

Die im FNP dargestellte Abgrabungsfläche ist keine Reserve- oder Potenzialfläche für Abgrabungen. Es liegen Abtragungsgenehmigungen für die gesamte Fläche vor.

Aus diesem Grund wird die Abgrabungsfläche als Ausschlussbereich betrachtet.

### 3.2.8 Gewerbe- und Industriebereiche (GIB)

nach Regionalplan (GEP 99).

Die Flächen nördlich der Ortslage Issum (Bogenstraße) sind fast vollständig ausgenutzt. Die Flächen westlich der Ortslage (Kevelaerer Straße) sind die



einzigsten und landesplanerisch abgestimmten Erweiterungsflächen der Gemeinde. Sie sind in den Flächenpool des Kreises Kleve aufgenommen.

Die Fläche ist für die weitere Entwicklung der Gemeinde unverzichtbar und wurde erst 2010 durch einen Bebauungsplan gesichert. Die Fläche ist nicht groß genug, neben der Gewerbeansiedlung auch noch nennenswerte Standortflächen für Windenergieanlagen auszuweisen. Daher sind die GIB-Flächen Ausschlussbereiche.

### 3.2.9 Gebiete zum Schutz der Landschaft

Landschaftsschutzgebiete sind nach Windenergieerlass keine generellen Ausschlussbereiche. Im Rahmen der Untersuchung und Beurteilung der Suchräume werden die Aspekte des Landschaftsschutzes mit betrachtet und in die Bewertung eingestellt.

### 3.2.10 Sonstige Tabuflächen

Aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sind keine konkreten Ausschlussbereiche abgeleitet worden.

Bauschutzbereiche, Richtstrecken oder militärische Belange werden in der Suchraumbewertung betrachtet oder sind erst Gegenstand einer späteren Anlagenplanung.

### 3.2.11 Artenschutz

Bei der frühzeitigen artenschutzrechtlichen Betrachtung für die möglichen Suchräume wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde eine mögliche Beeinträchtigung oder Gefährdung von geschützten Arten auf der Grundlage vorhandenen Datenmaterials abgeprüft.

Gleichzeitig wurde der mögliche Aufwand für weitergehende Untersuchungen abgeschätzt, die im Fall von verbindlicher Bauleitplanung oder Genehmigungsplanung zu leisten wäre. Basis war z. B. die Auflistung der planungsrelevanten Arten für das betreffende Messtischblatt gemäß den Untersuchungsergebnissen der LANUV sowie die vorhandenen Brutvogelkartierungen oder andere gesicherte Quellen zu Vorkommen von geschützten Arten. Bei der Relevanz von Arten in Bezug auf Windenergieanlagen wurden auch die Ergebnisse der Arbeitsgemeinschaft der Vogelwarten herangezogen.

Naturgemäß sind die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Fledermäuse und Vögel von Bedeutung. Alle anderen Arten sind bei den zu untersuchenden Suchräumen ohne Belang.

Für Issum sind 11 Fledermausarten gelistet, von denen nach Angabe der LANUV wiederum 5 Arten besonders sensibel in Bezug auf Windenergieanlagen sind. Nach Angabe der ULB sind aber durch die vertiefenden Untersuchungen zu Fledermausvorkommen (auch gerade im Zusammenhang mit WEA) die Erkenntnisse so vertieft, dass Fledermäuse flächendeckend vorkommen und Aktivitäten auch in größerer Höhe stärker sind als vorher vermutet. Allerdings zeigen die Untersuchungen auch, dass das Fledermausvorkommen kein Ausschlusskriterium ist. Intelligente Abschalt Szenarien, die die Parameter Jahreszeit, Ortszeit, Temperatur und Windgeschwindigkeit berück-





sichtigen, vermeiden Konflikte und führen zu verträglichen Energieertragseinbußen.

Der dafür erforderliche Untersuchungsaufwand ist zweigeteilt. Zuerst ist der Standort „konventionell“ auf vorhandene Arten zu prüfen. Im Genehmigungsverfahren wird ein Abschaltscenario vereinbart, das Sicherheit vor Konflikten bietet. Über ein vertraglich vereinbartes Monitoring würde dann das tatsächliche Vorkommen über z. B. 1 Jahr aufgezeichnet und im Anschluss entsprechend modifizierte Abschaltungen nachgesteuert.

Festzuhalten ist nochmals, dass an allen Standorten in Issum mit intensiven Fledermausvorkommen zu rechnen ist.

Bei den 37 vorkommenden Vogelarten wurden insbesondere die windenergiesensiblen Arten betrachtet. Hierbei ist zwischen der Vergrämung durch die Anlagen und der Gefahr des Vogelschlags zu unterscheiden. Für Issum sind insbesondere die Feldlerche, die Rohrweihe, der Baumfalke, das Rebhuhn, der Wespenbussard, der Kiebitz und (nicht auf der nicht vollständigen Liste vermerkt) der Steinkauz sowie der Uhu zu beachten.

Für den Kiebitz stellen WEA eine Struktur dar, die zu einem Vermeidungsverhalten führen mit einem Umfang von ca. 150 m um eine Anlage. Für solche Meideflächen können als Kompensationsmaßnahme Ersatzlebensräume bereitgestellt werden. Solche Maßnahmen wirken auch als Kompensation z. B. für die Feldlerche.

Für andere Vogelarten, die potenziell als Schlagopfer gefährdet wären, sind Brutvogelkartierungen erforderlich. Das mögliche Vorkommen in den Suchräumen ist bei den Flächen vermerkt und in der weitergehenden Planung zu beachten.

### **3.3 Abstände zu Tabuzonen oder anderen schutzwürdigen Nutzungen**

#### **3.3.1 Bemessungsmodell**

Zur Grundlage für Abstandsangaben, die sich auf Anlagenhöhe oder Rotordurchmesser bestimmen, ist beispielhaft eine Anlage der 2 MW Klasse (z. B. Vesta) mit 120 m Nabenhöhe und 90 m Rotordurchmesser angenommen worden. Die mögliche Gesamthöhe beträgt gerundet 170 m.

Natürlich sind Anlagen anderer Typen/Größen möglich und im individuellen Genehmigungsverfahren zu prüfen und zuzulassen. Für die Bemessungsangaben zur Abgrenzung von Suchräumen für Konzentrationszonen werden die o. a. Angaben angenommen.

Allgemein wird zur Sicherung der Standsicherheit von mehreren Anlagen in Windparks der 5 bis 6 fache Rotordurchmesser als erforderlicher Abstand angenommen. Hier also 450 bis 720 m.

Zur Sicherung der Windausnutzung von WEA untereinander und vor schädlichen Turbulenzen für dahinter stehende WEA wird ein Abstand des 5 fachen Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung und 3 fachen Rotordurchmessers quer zur Hauptwindrichtung empfohlen.

Dieses ergibt ein Anlagenraster von ca. 450 zu 270 m.

Bei der Auswahl dieser Anlagenabstände ist im Genehmigungsverfahren die Standsicherheit nachzuweisen, sonst sind die Abstände zu erweitern.

### 3.3.2 Wohnen

Der erforderliche Abstand von Windenergieanlagen zu Wohnnutzungen setzt sich zusammen aus dem immissionsschutzrechtlich erforderlichen Abständen zum Lärmschutz und zum Schutz vor Verschattung sowie dem Abstand zur Vermeidung einer bedrängenden Wirkung. Die Begründung der gewählten Abstände folgt im Einzelnen.

Die möglichen Schallimmissionen von Windenergieanlagen sind als Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren vorzunehmen. Dieses ist aber für die Bildung von Suchräumen für mögliche Konzentrationszonen im gesamten Gemeindegebiet nicht machbar. Die Veröffentlichung der LANUV „Quelle: Berücksichtigung des Immissionsschutzes bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, 12.07.2011“ zu Windenergieanlagen empfiehlt ein Rechenmodell mit einem fiktiven Anlagenraster. Auch dieses ist wegen des hohen Aufwands für die Gemeinde nicht flächendeckend leistbar.

Hilfsweise wird daher auf Grundlage einer Matrix der Schallimmissionen einer modernen 2 MW-Anlage, bezogen auf die Entfernung zurückgegriffen (Quelle Repowering, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Seite 22).

Bemessungsgrundlage bildet (genauso wie für die Einzelfallbetrachtung) die Planungsrichtwerte tags/nachts der TA-Lärm für Gebietstypen.

Es ergeben sich folgende Werte/Abstände:

Gebietstyp	Richtwert dB(A) tags/nachts	Mindestabstand für nachts
WR	50/35	~ 750 m
WA	55/40	~ 500 m
Mi	60/45	~ 300 m
GE	65/50	~ 200 m

Zur Plausibilisierung werden Vergleichswerte von Abständen aus Windenergieerlassen anderer Bundesländer herangezogen.

Gebiet	Bayern 2011	Schleswig-Holstein 2011	Baden-Württemberg 2011
WR	> 800 m	800 m	700 m
WA	800 m		
Mi + Wohnen im Außenbereich	500 m	400 m	

Der Windenergieerlass NRW empfiehlt unter 8.1.1 „Vorbeugender Immissionsschutz in der Planung“ die Abstände entsprechend der „sicheren Seite“ auszuwählen.

Die Abstände für die möglichen optischen Immissionen werden gemäß der Sachinformation der LANUV („Sachinformation: Optische Immissionen von WEA LUX NRW, 3.2002“) ermittelt.

Hier ergibt sich ein Beschattungsbereich für mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und mehr als 30 Minuten pro Tag in Entfernungen unter 1300 m in Ost-/West-Richtung und 550 m in Südrichtung. Diese Abstände sind aber z. B. durch Nutzung von Abschaltautomatiken reduzierbar. Auch hier ist die Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren relevant.

Die optische Bedrängung von Wohnnutzungen ist ebenfalls durch Einzelfallprüfung zu ermitteln. Auf Grundlage der OVG Rechtsprechung ist festzustellen, dass bei Abständen, die geringer sind als die zweifache Gesamthöhe, von einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist. Abstände von 2 bis 3fach der Gesamthöhe sind regelmäßig einer besonders intensiven Einzelfallprüfung zu unterziehen.

Das bedeutet für Issum Abstände unter 340 m sind nicht zu realisieren, bis 510 m ist eine besondere Prüfung erforderlich.

Als **Fazit** aus diesen Abstandsüberlegungen werden für Issum folgende Abstände begründet.

Es handelt sich hierbei um Minimalabstände zur Abgrenzung der Suchräume für mögliche Konzentrationszonen. Es kann im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich sein, je nach Einzelfall erheblich größere Abstände einzuhalten oder durch technische Maßnahmen (Abschaltung nachts oder bei Schattenwurf) die Auswirkungen der Anlagen zu reduzieren. Die Abstandsangaben ersetzen keine Einzelfallprüfung.

### **Wohnen im ASB oder FNP**

Es erfolgt keine Differenzierung nach reinem oder allgemeinem Wohnen.

Der Mindestabstand von 700 m ist zur Sicherung vor Lärmemissionen, vor der möglichen optischen Beeinträchtigung durch Schattenwurf und vor einer möglichen Bedrängung gewählt. Eventuelle Möglichkeiten durch temporäre Abschalt Szenarien der Anlagen, auch geringer Abstände möglich zu machen, sind nicht aufgenommen worden, weil sie anlagen- und situationsspezifisch sind und erst nach konkreter Planung und Einzelfallprüfung festzulegen sind. Für eine Suchraumabgrenzung können sie nicht verallgemeinert werden. Die Untersuchung der Suchräume bleibt auf der „sicheren Seite“.

### **Mischgebiete im ASB und FNP**

Diese Gebiete sind in Issum und Sevelen so in die umgebenden Wohngebiete integriert, dass eine Reduzierung der Abstände für die Mischgebiete keine Veränderung der Abstandzone des ASB bzw. der Wohngebiete erwirkt.

### **Mischgebiete im FNP aber außerhalb ASB**

Für die Ortslage Oernten stellt der FNP in Abstimmung mit der Regionalplanung Mischgebiete dar. Hierfür wird der Mindestabstand von 350 m wegen der Lärmemissionen und der möglichen optischen Bedrängung angesetzt.

Der gleiche Abstand wird für die Bereiche der Klarstellungssatzungen gemäß § 34 (4) BauGB in Sevelen und Oernten sowie für alle Streu- bzw. Splitter-



siedlungen im Gemeindegebiet und für alle einzelnen Wohngebäude im Außenbereich angewendet.

Es ist möglich, dass in einer Einzelfallbetrachtung sich einzelne Mischgebiete durch den geringen aber nicht mehr vorhandenen Gewerbebesatz als Wohngebiete darstellen bzw. so zu beurteilen sind. Dieses könnte insbesondere in Oernten zu einer Vergrößerung des erforderlichen Abstands führen. Dieses ist in der Bauleitplanung und/oder der Genehmigung der Anlagen im Detail zu prüfen.

### 3.3.3 Abstand zu Erholungs- und Tourismuseinrichtungen

Zu der Erholungsstätte im Wald des Oermer Bergs und dem zugehörigen Wald ist wegen der Nutzung als Erholungspark mit Tiergehege, Waldlehrpfad und Ähnlichem ein Abstand zur Vermeidung von Lärmbelastung, Verschattung und Bedrängung erforderlich.

Da auf diesem Gelände das Schönstattzentrum Oernten Marienberg der Pfarrgemeinde St. Anna (Issum Sevelen) mit Messen, mehrtägigen Seminaren und meditativen Treffen stattfinden, wird hierfür die Schutzwürdigkeit wie für Wohnnutzung eingestuft und ein Mindestabstand von 700 m festgelegt.

Die Freizeit- und Tourismuseinrichtungen in Sevelen „Freizeitzentrum Sevelen“ werden dagegen wie Wohnnutzungen in Mischgebieten oder im Außenbereich mit einem erforderlichen Mindestabstand von 350 m bewertet.

### 3.3.4 Abstand zu Natura 2000 (FFH)-Gebiet und Naturschutzgebiet

Das festgesetzte Gebiet ist Schutzgebiet für planungsrelevante Arten u. a. wie Schwarzspecht, Rohrweihe, Eisvogel und Teichfledermaus.

Darüber hinaus ist das Gebiet nach Begründung zum Natur 200-Gebiet das bedeutendste und einzige Verbundzentrum im Naturraum der Niersniederung zwischen den Vogelschutzgebieten Niederrhein und Schwalm-Nette.

Aus diesem Grund wird eine Pufferzone von 300 m als Abstand zu einer möglichen Konzentrationszone als erforderlich festgelegt.

### 3.3.5 Abstand zu klassifizierten Straßen

Nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesautobahnen, Landes- und Kreisstraßen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen. Die jeweiligen Entfernungen sind nicht vom Mastfuß, sondern von der Rotor spitze zu messen. Innerhalb dieser Abstände können keine Windenergieanlagen errichtet werden.

Die Abstände betragen zu

Bundesautobahn	Anbauverbot 40 m
Bundesstraße	Anbauverbot 20 m
Landes-, Kreisstraße	Anbaubeschränkung 40 m

Jeweils gemessen von der äußeren Fahrbahnkante.

In der Untersuchung wird entlang der Autobahn je 40 m und entlang der Bundes-, Landes- und Kreisstraße je 20 m ein Anbauverbot angenommen.



### 3.3.6 Abstand zu Freileitungen

Zur Sicherung von Freileitungen vor Windturbulenzen durch Windenergieanlagen und unerwünschten Bewegungen der Leiterseile wird der empfohlene Mindestabstand, bestehend aus 10 m Schutzabstand zum äußersten Leiterseil und dem möglichen Rotordurchmesser (90 m) angenommen. Um auch hier auf der „sicheren Seite“ zu liegen, wird ein Abstand von 120 m von der Mittelachse der Leitung ermittelt.

Die willkürliche Zusammenfügung von kleineren Einzelflächen im Wald zu einer Konzentrationszone erfolgt nicht, da es sich nur um Einzelstandorte handelt, der wesentliche Grundzug einer zusammenhängenden Fläche, die auch im Zusammenhang erlebbar und erkennbar ist, fehlt. Zusätzlich ist der Schutzcharakter der Waldflächen wie unter 3.2.6 ausgeführt, so hoch, dass eine Beeinträchtigung durch „eingestreute“ Anlagen nicht vertretbar ist.

### 3.3.7 Abstände zu Richtfunktrassen

Ein öffentlicher Belang, der Abstände erfordert, ist nur gegeben bei militärischen Richtfunktrassen oder Radareinrichtungen sowie zu Richtfunktrassen der Polizei. Die militärischen Einrichtungen werden nicht veröffentlicht, die entsprechenden Stellen wurden im Vorfeld informiert. Die Wehrbereichsverwaltung West hat vorsorglich Bedenken geltend gemacht. Es ist daher eine Einzelfallprüfung mit den tatsächlichen Standorten im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung durchzuführen. Die Belange der Polizei sind nicht betroffen.

Private Richtfunkstrecken von Mobilnetzbetreibern sind nach Möglichkeit nicht zu beeinträchtigen, ohne dass ein Abwehranspruch oder ein Abstandsanspruch ausgelöst wird. Es sind auch technische Möglichkeiten gegeben, eventuelle Beeinträchtigungen zu vermeiden, die jedoch ebenfalls einzelfallabhängig sind. Angaben hierzu sind, soweit vorhanden, bei der Beschreibung der Suchräume gemacht.

### 3.3.8. Abstand zu Flächen zum Schutz der Landschaft

Die Ergebnisse nach der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde sind den jeweiligen Suchräumen zu entnehmen.

### 3.3.9 Abstände aus Sicht des Artenschutzes

Die Ergebnisse nach der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde sind den jeweiligen Suchräumen zu entnehmen.

## **3.4 Festlegung der Mindestgröße von potenziellen Suchräumen**

Die Aufnahme von Konzentrationszonen setzt eine Konzentrationswirkung, d. h. die Errichtung mehrerer Anlagen voraus. Entsprechend der Rechtsprechung für Windparks wird als Minimum für die Definition eines Suchraums bzw. einer Vorrangzone die mögliche Errichtung von 3 Anlagen angesetzt.

Die willkürliche Zusammenfügung von kleineren Einzelflächen im Wald zu einer Konzentrationszone erfolgt nicht, da es sich nur um Einzelstandorte handelt, der wesentliche Grundzug einer zusammenhängenden Fläche, die auch im Zusammenhang erlebbar und erkennbar ist, fehlt. Zusätzlich ist der



Schutzcharakter der Waldflächen, wie unter 3.2.6 ausgeführt, so hoch, dass eine Beeinträchtigung durch „eingestreute“ Anlagen nicht vertretbar ist.

Das unter Punkt 3.3.1 genannte mögliche Anlagenraster von 450 auf 270 m erfordert somit mindestens 2 x 450 m als Länge in der Hauptwindrichtung und 270 m für die Nebenwindrichtung.

Zusätzlich ist ein Grenzabstand von der Hälfte der Höhe (85 m) erforderlich (§ 6 (10) BauO NRW).

## 4. POTENZIELLE SUCHRÄUME

### 4.1 Kriterien

Nach Anwendung der unter 3 aufgeführten Ausschluss- und Abstandskriterien ergeben sich einige Flächen in Issum und Sevelen, die außerhalb von Tabu- und Abstandsflächen liegen.

Diese Flächen wurden vor ihrer Aufnahme als Suchräume insbesondere auf ihre Größe hin bewertet. Artenschutzrechtliche Aspekte wurden in einer Vorbesprechung mit der Unteren Landschaftsbehörde ebenfalls betrachtet.

Bei diesen Betrachtungen wurden mehrere kleinere Flächen südlich der Autobahn A 57 nicht als Suchraum gewertet, da sie kleine Inseln in Waldflächen darstellen, die nur für jeweils eine Anlage geeignet würden. Hier ist keine zusammenhängende Konzentrationszone möglich. Darüber hinaus ist in diesen Flächen mit einem höheren artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial zu rechnen, da hier von erhöhter Fledermausaktivität auszugehen ist. Das Gleiche gilt für kleinere Flächen im Bereich des „Hochwalds“. Auch hier ist keine ausreichend große Fläche möglich.

Die möglichen Suchräume werden nach den folgenden Einzelkriterien beschrieben und bewertet.

- Größe der Suchräume
- Eignung aus Sicht des Immissionsschutzes
- Eignung aus Sicht des Artenschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes
- Eignung aus wirtschaftlich/technischer Sicht
- Eignung aus stadtentwicklungs-politischer, städtebaulicher und landschaftsästhetischer Sicht

Insbesondere der artenschutzrechtliche Aspekt und die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten wurde in zwei Abstimmungsterminen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve detailliert erörtert.

Die Potenzialuntersuchung stellt noch keinen Verfahrensschritt dar, gilt aber als unabdingbare Voraussetzung für die Änderung des Flächennutzungsplans. Insofern ist eine formale artenschutzrechtliche Betrachtung nicht vorgenommen worden, jedoch wurde in einer auf dem vorhandenen Datenmaterial aufbauenden Prüfung festgestellt, ob für das weitere Verfahren mit artenschutzrechtlichen Belangen und in welchem Umfang zu rechnen ist. Grundlagen



hierfür waren insbesondere die vorliegenden Erkenntnisse zu Brutstätten von Uhu, Steinkauz, Kiebitz und Wiesenweihe sowie die gesicherte Erkenntnis, dass in ca. 200 m Abstand zu den Laub- und Mischwaldzellen generell mit Fledermausvorkommen zu rechnen ist.

Hierbei wurde das Augenmerk auf eine eventuell ausreichende Vorprüfung der 1. Stufe (Auswertung vorhandenes Material und Plausibilitätsprüfung) oder den Bedarf von weitergehenden Untersuchungen (Ortsbegehungen, Brutvogelkartierung, Fledermausartenbestimmung) gelegt. Eventuelle erforderliche, vorgezogene Kompensationsmaßnahmen und deren Umsetzungschancen wurden erörtert. Für alle möglichen Suchräume wurden die Wechselwirkungen mit dem Landschaftsschutz betrachtet und die Möglichkeit eines Abweichens vom festgelegten Bauverbot (für WEA) abgeschätzt.

## 5. SUCHRÄUME

Vorbemerkung:

Die folgenden 5 potenziellen Suchräume werden den politischen Gremien der Gemeinde Issum vorgestellt und intensiv diskutiert.

Als Ergebnis dieser Erörterung wurde ein Beschluss gefasst, mehrerer dieser Suchräume weitergehend zu betrachten und erneute Abstimmungen mit der ULB sowie vertiefende Abstimmungen mit Leitungsträgern vorzunehmen. Für zwei Flächen wurden ebenfalls Abstimmungen mit den angrenzenden Nachbarkommunen vorgenommen.

Die Ergebnisse der Beschlüsse sowie der weiteren Untersuchung sind in den jeweiligen Kapiteln vermerkt.

### 5.1 Issum / Kapellen

Die Fläche ist mit ca. 15 ha Größe auf Issumer Gemeindegebiet eher klein und nur für wenige (3 – 5) Windenergieanlagen tauglich. Sie kann durch ca. 32 ha auf dem Gebiet der Stadt Geldern und der Gemeinde Sonsbeck ergänzt werden.

Durch die Lage mit umgebenden Waldflächen in strukturreicher Landschaft ist eine Nutzungseinschränkung der Betriebsmöglichkeiten wegen eventueller Fledermaus- und Steinkauzvorkommen sicher anzunehmen. Wegen des bei der ULB bekannten hohen Fledermauspotenzials der Flächen ist als Vorgehensweise notwendig, neben einer Dokumentation der vom Boden aus feststellbaren Arten auch ein Fledermausmonitoring an Anlagen zu betreiben, die genehmigt und mit entsprechenden Auflagen errichtet werden. Danach kann über eine Modifizierung der Abschaltalgorithmen entschieden werden. Zur weiteren Bewertung der Fläche ist ein Artenschutzgutachten (1. Stufe) erforderlich.

Die Abstimmung mit den Nachbarkommunen hat ergeben, dass Geldern und Sonsbeck zurzeit (noch) keine Planungen oder Untersuchungen in diesem Bereich betreiben. Die Stadt Geldern sieht nach ihren Voruntersuchungen ihre Schwerpunkte an anderen Stellen im Stadtgebiet. Die Gemeinde Sonsbeck hat zurzeit ebenfalls keinen Handlungsbedarf in diesem Bereich, würde aber zu gegebener Zeit eine Untersuchung ihrer angrenzenden Flächen nicht ausschließen.



Die Flächen innerhalb der Gemeinde Issum ist nicht durch (bekannte) Richtfunkstrecken berührt. Bei einer südlichen Erweiterung ist allerdings eine Beeinträchtigung einer Richtfunkstrecke nach Kapellen möglich.

### **Fazit:**

Für die Flächen hatte der Rat einen erneuten Prüfauftrag formuliert und die Abstimmung mit den Nachbarkommunen angeregt. Nach Durchführung dieser Schritte ist das Ergebnis und die Empfehlung zu dieser Fläche wie folgend.

Wegen des interkommunalen Charakters der Fläche ist diese als potenzielle Reserve zu bewerten und kann nicht mit einer hochrangigen Priorität versehen werden. Die Ermittlung von weiteren Suchräumen zeigt, dass der Belang der Windenergie in Issum auch auf anderen Flächen ausreichender Stellenwert eingeräumt werden kann, ohne dass eine solche kritisch zu bewertende Fläche einbezogen werden muss.

## **5.2 Sevelener Heide**

Die Fläche ist zweigeteilt durch die querende 110 KV-Hochspannungsleitung. Sie hat eine Größe von 56 ha und 23 ha. Die südliche, kleinere Teilfläche ist wegen der integrierten Waldflächen für mehrere Windenergieanlagen nur sehr eingeschränkt nutzbar. Die Fläche liegt teilweise in einer Wasserschutzzone, was jedoch nur zu geringen Einschränkungen führen kann.

Gravierender ist die artenschutzrechtliche Bedeutung dieses Bereichs.

Die südliche kleinere Fläche mit drei angrenzenden Waldflächen lässt ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Fledermäusen erwarten. Das gilt auch für einen ca. 200 m Streifen entlang der nördlichen Waldkulisse der Teilfläche im Norden.

Neben diesem hohen Fledermauspotenzial durch die Waldbereiche sind gesichert mit dem Steinkauz und mit hoher Wahrscheinlichkeit der Wiesenweihe zu rechnen.

In angrenzenden Flächen der Stadt Geldern sind Brutvorkommen des Uhu bekannt. Sowohl die Wiesenweihe als auch der Uhu benötigen Pufferzonen (Abstände) zu Windenergieanlagen von mindestens 1.000 m und zusätzlich einen Untersuchungsbereich von bis zu 6.000 m, ob Nahrungshabitate betroffen sind. (Empfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, die auch vermehrt bei gerichtlichen Überprüfungen herangezogen werden).

Ein verstärktes Aufkommen an Kiebitzbrutstätten ist aus der vorliegenden Brutvogelkartierung der ULB abzuleiten. Windenergieanlagen stellen für den Kiebitz einen starken Vergrämungsfaktor dar, Abstände von ca. 150 m um eine Anlage werden gemieden.

Diese artenschutzrechtlichen Aspekte lassen darauf schließen, dass ein starkes Konfliktpotenzial in dieser Fläche besteht, welches mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Ausschluss der Windenergienutzung führt. Eine weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung (als eine Vorprüfung) ist durchzuführen.

Der Bereich zwischen Issum und Sevelen ist eine wichtige landschaftsräumliche Trennungsfuge zwischen den Siedlungsansätzen, die Lage der Fossa





Eugeniana und der Landwehr als hochrangige Bodendenkmale verdeutlichen diesen. Noch heute ist dieser Freiraum erlebbar, die Hochspannungsleitung wird als wesentliches störendes Element wahrgenommen.

Die dennoch gegebene Landschaftsqualität als nicht besiedelter Freiraum ist erlebbar und stellt für die Erholungslandschaft und die Ziele der Erhaltung von nicht zersiedelten bzw. belasteten Räumen eine erhaltenswerte Qualität dar.

Die Untere Landschaftsbehörde bewertet das Schutzziel des hier festgesetzten Landschaftsschutzgebiets „Sevelener Heide“ – Erhaltung der bedeutsamen bäuerlichen Kulturlandschaft – als so hochrangig, dass sie keine Abweichung vom festgesetzten Bauverbot in Aussicht stellen kann.

#### **Fazit:**

Die hohe Qualität der Landschaft und das zu erwartende hohe Konfliktpotenzial des Artenschutzes lassen eine Konzentration von Windenergieanlagen voraussichtlich nicht zu. Die Fläche ist daher in ihrer Gesamtheit nicht als potenzielle Konzentrationszone zu empfehlen.

Der Rat der Gemeinde Issum hat sich diese Empfehlung zu Eigen gemacht und die Fläche nicht als Suchraum bestätigt.

### **5.3 Hartefelder Feld**

Die Fläche liegt an der Gemeindegrenze nach Geldern-Hartefeld zwischen den Siedlungsband entlang der L 478 (Vorst) und der ehemaligen Bahntrasse. Die Bahntrasse gilt als geschützter Landschaftsbestandteil und wichtiger Vernetzungskorridor. Ein Konflikt durch WEA wird aber von der ULB nicht gesehen.

Artenschutzrechtliche Einschränkungen sind für diese Fläche nur in bedingt zu erwarten. Eine Untersuchung von Fledermäusen und das beschriebene Fledermausmonitoring sind erforderlich.

Bei der Untersuchung der Vogelarten ist zu prüfen, welche Auswirkungen der ca. 3 km entfernte Horst des Uhus hat, da das Jagdrevier einen Umkreis von 5 bis 6 km aufweist.

Die in diesem Landschaftsraum anzunehmenden Arten Kiebitz und Feldlerche sind zu untersuchen und ggf. Kompensationsflächen zur Verfügung zu stellen.

Eventuell ist eine Erweiterung der Fläche auf das Stadtgebiet Gelderns möglich. Die dort bereits vorhandenen Anlagen sind dabei zu beachten. Die Stadt Geldern hat in ihren Überlegungen und (Vor-)Untersuchungen die Fläche nicht mit hoher Priorität aufgenommen. Eine Erweiterung auf Gelderner Gebiet ist zurzeit nicht geplant. Die Stadt Geldern hat für ein späteres Bauleitplanverfahren eine Prüfung zugesagt und sieht augenblicklich keine Konflikte mit der Konzeption der Gemeinde Issum.

Die Fläche wird von zwei privaten Richtfunkstrecken von Mobilfunkbetreibern tangiert. Selbst wenn hier Schutzabstände eingeräumt würden, würde die Fläche nur geringfügig beschnitten. Über Auswirkungen und technische Möglichkeiten zur Vermeidung sind im Bauleitplan- oder Genehmigungsverfahren zu entscheiden.



Die Fläche ist von ihrer Infrastruktur gut erschlossen, Zuwegungen und Netzanschlussstrecken sind günstig.

Immissionsschutzbeschränkungen zu angrenzenden Wohn- und Mischgebieten sind nicht zu erwarten.

#### **Fazit:**

Der Suchraum stellt sich aus der Bewertung des Landschaftsbilds und aus möglichen Immissionseinschränkungen als relativ konfliktarm dar. Für die Belange des Artenschutzes ist ein hoher Untersuchungs- und Kompensationsaufwand zu erwarten.

#### **5.4 Kerkener Platte**

Die Fläche ist dreigeteilt und zieht sich beidseits entlang der L 479 und der L 362 nach Nieukerk bzw. Aldekerk. Die Fläche von ca. 57 ha ist stark eingeschränkt durch die Streuwohnlagen von Kleinholthuysen und Großholthuysen.

Aufgrund der kleinen Teilflächen ist eine bedrängende Wirkung auch bei größeren Abständen als 350 m nicht auszuschließen. Hier wäre eine weitere Prüfung der tatsächlich erforderlichen Abstände notwendig.

Insbesondere die beiden nördlichen Teilbereiche stehen im direkten Konflikt zu der Nutzung des Segelflugplatzes Sevelen, der zurzeit für Gleitschirmfliegen und eventuell Ballonfahren genutzt wird. Hier sind weitere Prüfungen erforderlich. Auch die denkbare Wiederaufnahme des Segelflugbetriebs ist zu betrachten. Da Segelflieger und Gleitschirme per Winde gegen den Wind gestartet werden, ist mit Kurven nach einem Start in Höhen von 100 m zu rechnen. Hier muss ein Sicherheitsbereich freigehalten werden, der insbesondere die nördlichen der Teilflächen eventuell verhindern wird. Für Segelfluggelände werden Abstände von ca. 1.200 m empfohlen. Da der Zuschnitt der Flächen relativ schmal und lang gestreckt ist, kann dieses die Nutzung für den Luftsport eventuell verhindern.

Artenschutzrechtlich und landschaftsästhetisch sind eher geringere Einschränkungen zu vermuten.

Wegen des ungünstigen Zuschnitts und des möglichen Konflikts mit dem Luftsport als Entwicklungsoption hat der Rat beschlossen, die Entwicklung dieser Fläche nicht weiter zu verfolgen.

#### **5.5 Schaephuysener Höhen**

Die Fläche ist mit ca. 117 ha Größe der größte Suchraum, in den die bereits ausgewiesene Konzentrationsfläche mit 78 ha integriert ist. Der Raum hat bereits in der früheren Untersuchung seine grundsätzliche Tauglichkeit bewiesen.

Abstände zu den Wohnnutzungen in Oernten und zu den ruhigen Erholungsnutzungen bzw. religiösen Einrichtungen am Oermtter Berg sind zu beachten. Sie sind einer Wohnnutzung gleichzusetzen. Auch hier ist möglicherweise ein Konflikt mit dem Luftsport (nur bei Segelflugbetrieb) zu lösen. Artenschutzrechtlich sind nur geringe Konflikte zu befürchten. Eine Untersuchung von Fledermäusen und das beschriebene Fledermausmonitoring sind erforderlich.



Bei der Untersuchung der Vogelarten ist nicht mit den besonders intensiv zu untersuchenden Arten zu rechnen. Kompensationsbedarf für Kiebitz, Feldlerche o. ä. kann eventuell erforderlich werden.

Die Fläche wird durch eine vorhandene unterirdische Leitung bereits heute (gering) beeinträchtigt. Einschränkungen durch Richtfunkstrecken sind nicht bekannt.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Issum sind die Bauflächen der Ortslage Oermten mit einer Ausnahme als gemischte Bauflächen dargestellt. Dieses ist dem hohen Anteil an landwirtschaftlichen und gewerblichen Nutzungen (zum Zeitpunkt der Aufstellung) geschuldet. Dieser Anteil sinkt im Verhältnis zur steigenden Wohnnutzung. Für Oermten ist daher aus Vorsorge ein Abstand zu betrachten, der den Wohnbereichen in Sevelen entspricht. Dieser Abstand wird überlagert von dem erforderlichen Abstand der Erholungsstätte Oermter Berg und von Wohnplätzen im Außenbereich.

In einem Bauleitplanverfahren könnte auf der Grundlage von konkreten Immissionsschutzberechnungen und/oder eventueller Abschalt Szenarien (nachts) eine Reduzierung des Abstands geprüft werden. Für die Suchraumbetrachtung bleiben solche konkreten Annahmen, wie bereits beschreiben, ohne Belang.

Die Fläche hat an ihrem östlichen Rand die Grenze der vorhandenen Konzentrationszone aufgenommen, auch wenn der Abstand zum Oermter Berg hierdurch geringfügig unterschritten wird. Der genehmigte Ist-Zustand wird aber als bestandskräftig gewertet und nachvollzogen. Im Falle des Repowering ist über entsprechende Gutachten für die dann anstehenden Anlagen die zukünftige Immissionssituation zu betrachten und zu lösen. Hier ist auch denkbar, dass bestehende kleinere Anlagen verbleiben.

#### **Fazit:**

Die Fläche ist im dargestellten Umfang als Suchraum zu bestätigen.

## **6. Empfehlung**

Die Betrachtung der potenziellen Suchräume hat das Ergebnis des Zwischenberichts bestätigt. Die Fläche 1 „Issum-Kapellen“ hat von ihrer Größe nur das Potenzial für eine interkommunale Entwicklung und sollte daher als eine später zu entwickelnde Fläche bewertet werden.

Die Flächen 3 und 5 haben das Potenzial für mögliche Vorrangflächen.

Die Flächen 1, 3 und 5 sollten mit der Landesplanung abgestimmt werden und im Anschluss der Bürgerschaft der Gemeinde Issum vorgestellt werden.

Allgemein ist zu empfehlen, da die Gemeinde Issum in den Suchräumen nicht über Eigentum verfügt, im Anschluss mit Eigentümern und/oder möglicher Betreibern in Verhandlungen zu treten, um Modelle und Konditionen einer gemeinschaftlichen Entwicklung mit entsprechendem Ertrag für das Gemeinwesen zu sichern. Eine Ausweisung im Rahmen von Bauleitplanung ist erst nach einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung zur Planung und Betreibermodell ins Verfahren zu geben.

Mögliche Betreibermodelle sind nicht Gegenstand dieser Untersuchung.